

Viertes Buch.

Rechtsverhältnisse der Untertanen.

Erster Abschnitt.

Rechtsverhältnisse der einzelnen Individuen¹.

Einleitung.

§ 213.

Die Individuen stehen zum Staate im Verhältnis der Unterwerfung. Sie sind in erster Linie Objekte der Staats Herrschaft und dem Staate durch Pflichten verbunden. Außerdem wird aber der Staatsverband für die der Staats Herrschaft unterworfenen Personen eine Quelle von Rechten, so daß sie innerhalb desselben auch die Stellung von berechtigten Subjekten einnehmen. Die staatlichen Rechte derselben zerfallen in zwei Hauptklassen:

I. Rechte, welche dem Einzelnen eine Teilnahme an der Bildung des Staatswillens gewähren, entweder in der Art, daß er selbst als Organ des Staates zu fungieren hat oder daß er an der Bildung staatlicher Organe teilnimmt (staatsbürgerliche oder politische Rechte). Diese haben bereits im zweiten Buche bei der Darstellung der staatlichen Organe ihre Behandlung gefunden.

II. Rechte, welche sich auf das Verhältnis der Individuen zum Staate beziehen (bürgerliche Rechte). Diese bilden im vorliegenden Buche den Gegenstand der Betrachtung. Die Ansprüche, welche dem Einzelnen gegenüber dem Staate zustehen, sind dreifacher Art:

1. Anspruch auf Aufenthalt im Staatsgebiete (Wohnrecht).

2. Anspruch auf staatlichen Schutz und Fürsorge.

3. Anspruch auf einen individuellen Rechtskreis, in welchen der Staat nicht eingreifen darf (individuelle Freiheitsrechte oder Grundrechte).

¹ Vgl. oben § 11 S. 37 ff. — Literatur: C. F. v. Gerber, Über öffentliche Rechte (1852); Laband I 140 ff.; G. Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte, 2. Aufl. 1905; Derselbe, Allgemeine Staatslehre 409 ff.; Th. Dantscher v. Kollesberg, Die politischen Rechte der Untertanen (3 Lieferungen, 1888, 1892, 1894); v. Stengel, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit und die öffentlichen Rechte, im VerArch S 173 ff.; v. Stengel-Giese, Art. Öffentl. Rechte und Pflichten WStVR S 4 ff.; O. Mayer, VerwR (2. Aufl.) I § 10; Flaeser, Institutionen 162 ff.; Anschütz, Enzykl. 82 ff., 87 u. Komm. z. preuß. Verf. I 91 ff.; weitere Literatur s. oben § 11 Anm. 1.